



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. August 2014

Nummer 35

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>357</b>		
229 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren-9. BImSchV)	357	232	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Beurserbaches 372
230 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Waldhügel“ Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	358	233	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung 372
231 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sumpfwiesen am Küsterkamp“ Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	365	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>373</b>
		234	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe 373

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 229 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren-9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

500-53.0076/13/0135924.0003/0002.V

48147 Münster, den 29.08.2014

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster hat der Firma BASF Coatings GmbH, Glasuritstr. 1, 48165 Münster mit Datum vom 01. Juli 2014 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

"Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Harzanlage i. S. der Nrn. 4.1.8 und 1.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Werksgelände 48165 Münster, Glasuritstraße 1 durch

• die Erhöhung der Produktionskapazität von 120.000 t/a auf 135.000 t/a Harze und Harzlösungen,

• die erweiterte Verwendung der Vernetzer-Vorlagebehälter R 1042 und R 1052, der Lösekessel R 1011, R 1014, R 1041, R 1051, R 1031, R 0311, R 0312 und R 0412 und der Stripper R 0240, R 0250 und R 0370,

• die Installation einer Staubabsaugung im Bereich der Big-Bag-Entleerstation und Reaktivierung der Emissionsquelle A009 zur Abluftableitung,

• die Änderung der Volumenströme bei den Probenahmeabsaugungen im Catho- und Harzteil,

• die Errichtung einer neuen Siloanlage B 0770 für Isophthalsäure,

• der Entfall der Emissionsquellen A013 und A015 wegen Anschlusses an die RTO,

• die Errichtung neuer Lagerbehälter für Butoxypropanol (B2111), Polypropylenglykol (B4231) und für trimeres Isophorondiisocyanat (IPDI) (B4511) und neuer Lager tanks für Harzprodukte (R 3426, R 3427, R 3428),

• die Erhöhung der Auffangwanne im Aufstellungsbe reich des B2111 um 0,1 m zur Löschwasserrückhaltung,

• die genehmigungsrechtliche Überführung des Stückgut lagers E 103 aus dem Anlagenbereich der Harzfabrik in den Anlagenbereich der Lackherstellung,

• die genehmigungsrechtliche Überführung des Material lagers E111 in den Anlagenbereich der Harzfabrik,

• die Umrüstung der Wärmeträgerölanlage WT 4 als Thermalölerhitzer,

• die Stilllegung und Demontage der Wärmeträgerölan lagen WT 1 und WT 2,

- die Umrüstung der Wärmeträgerölanlage WT 3 als reiner Thermalölerhitzer mit Destillatverbrennung,
- die Errichtung einer neuen regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO),
- die Reduzierung der Peroxid-Lagermenge im Gebäude F 242 von 12 t auf < 10 t und
- die Einleitung des Reaktionsabwassers aus Polykondensationsreaktionen in die werkeigene Kläranlage alternativ zur Verbrennung in der Rückstandsverbrennungsanlage erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Glasuritstraße 1, 48165 Münster, Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1162 geändert und betrieben werden."

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt."

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 01.07.2014 in der Zeit vom 01.09.2014 bis einschließlich 15.09.2014 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Münster - Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Arbeitsschutz, Baurecht/Brand-schutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz und hinsichtlich des Störfallrechts ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 357 - 358

## 230 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Waldhügel“ Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung umfasst Bereiche des am südlichen Stadtrand von Rheine gelegenen „Waldhügels“, der sich naturräumlich der Großlandschaft Westfälische Bucht und dabei der naturräumlichen Einheit Rheiner Höhen zuordnen lässt. Prägend für diesen Naturraum ist der Kalkhügel mit einer Höhe bis zu 90 m über NN. Auf diesem Hügel befindet sich ein ausgedehntes Kalksteinabtragungsgelände mit Gesteinshalden und nicht rekultivierten Abtragungssohlen. Ein kleiner Bereich im Nordwesten war ehemals eine Bauschuttdeponie, die inzwischen durch Bepflanzung rekultiviert wurde. Im Kernbereich finden sich Halbtrockenrasenstadien, naturnah ausgebildete Kleingewässer sowie ein größeres Abtragungsgewässer mit Steilufern und nur gering ausgebildeter Unterwasservegetation. Am östlich gelegenen Wasserwerk und am südlichen Rand liegen floristisch wertvolle Kalkäcker. Nördlich des Wasserwerkes stockt ein noch verbliebener Waldstreifen, der teilweise als artenreicher Niederwaldrest mit Linde, Esche, Eiche und Bergahorn und teilweise als Restbestand eines alten Orchideen-Buchenwaldes erhalten ist.

Bei dem Teilgebiet westlich des Abtragungsgeländes, der "Hessenschanze", handelt es sich um ein ehemaliges Militärgelände, das durch bewaldete Bereiche, Halbtrockenrasen und wärmeliebende Gehölze gekennzeichnet ist. Dieses Gelände weist ein stark gegliedertes Kleinrelief mit kleinen Hügeln und Mulden, Abtragungen und Geländekanten auf. Auf trockenen, steinigen bzw. flachgründigen Bereichen hat sich ein artenreicher Kalktrockenrasen entwickelt, der von lockeren, etwas wärmeliebenden Gebüschern durchsetzt bzw. umgeben ist. Das Gebiet hat, aufgrund seiner strukturellen Vielfalt und der Ausprägung seltener Vegetationskomplexe mit gefährdeten Pflanzengesellschaften und Arten, eine hohe vegetationskundliche und floristische Bedeutung.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Entwicklung des Waldhügels mit Kalksteinabtragungsgelände, Restwaldflächen und Magerassen sowie die Erhaltung des strukturell vielgestaltigen Biotopkomplexes des Geländes der Hessenschanze. Aufgrund der strukturellen Vielfalt hat das Gebiet eine besondere Bedeutung als Lebensraum für eine hohe Anzahl stark gefährdeter Pflanzenarten.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

### Inhalt

#### Rechtsgrundlagen

- |      |                                  |
|------|----------------------------------|
| § 1  | Schutzgebiet                     |
| § 2  | Schutzzweck und Schutzziel       |
| § 3  | Allgemeine Verbotsregelungen     |
| § 4  | Landwirtschaftliche Regelungen   |
| § 5  | Waldbauliche Regelungen          |
| § 6  | Jagdliche Regelungen             |
| § 7  | Nicht betroffene Tätigkeiten     |
| § 8  | Befreiungen                      |
| § 9  | Gesetzlich geschützte Biotope    |
| § 10 | Bußgeld und Strafvorschriften    |
| § 11 | Verfahrens- und Formvorschriften |
| § 12 | Inkrafttreten                    |

Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000

II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

**Rechtsgrundlagen**

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 G zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 766 f, ber. S. 793),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

**§ 1**

**Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet „Waldhügel“ ist 82,53 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Rheine, Gemarkungen Rheine-Stadt und Rheine, links der Ems.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte - im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte - im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Rheine-Stadt

Flur	103	Flurstücke 4, 9 tlw., 13, 15, 24, 27, 28 tlw., 30 tlw., 33, 41, 42 - 45, 46 tlw., 49 - 52, 53 tlw.
Flur	104	Flurstücke 8, 48 - 51, 53, 54, 61 - 67
Flur	105	Flurstücke 289 tlw, 290, 291 tlw.
Flur	106	Flurstück 660 tlw.

Gemarkung Rheine, links der Ems

Flur	12	Flurstücke 170, 174, 298 - 302, 522, 660 - 663
Flur	14	Flurstücke 8, 224, 292 tlw.

Flur 18 Flurstücke 2, 3, 83, 98 tlw., 99 - 101, 103, 116, 135, 136, 155 tlw., 163

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Overberg-Haus  
Albrecht-Thaer-Straße 9  
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeisterin der Stadt Rheine  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine.

**§ 2**

**Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten; insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften, Brachflächen und Gebüsche sowie naturnaher Waldbestände mit ihren daran angepassten Tier- und Pflanzenarten;
- b) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Standorten des Kalk-Halbtrockenrasenkomplexes und dessen Folgegesellschaften (Gebüschstadien und Kalkbuchenwälder) mit deren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten;
- c) zur Erhaltung und Förderung der Vorkommen gefährdeter gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Orchideen sowie kalkliebender Arten, die im Gebiet ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze finden;
- d) zur Erhaltung der Standorte seltener Ackerwildkräuter;
- e) zur Erhaltung und Förderung der Lebensräume für Amphibien und Reptilien;
- f) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung, insbesondere zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffgehalten, z. B. Rendzinen);
- g) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der hohen Strukturvielfalt

und des daraus resultierenden, kleinteilig ausgeprägten Standortmosaiks;

h) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen des Gebietes;

i) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende, langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung des Kalksteinabtragungsgeländes mit den Restwaldflächen und Magerrasen aufgrund seiner hohen strukturellen Vielfalt und seiner Bedeutung als Lebensraum einer hohen Anzahl hier vorkommender, stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

### § 3

#### Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

##### Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

##### Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- oder unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

##### Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Un-

teren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weide- oder Forstkulturzäune, ebenso die Einfriedung der bestehenden Abgrabungsflächen zum Zwecke der Verkehrssicherung;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

11. Gewässer zu düngen, oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

12. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

13. in Gewässern zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

14. Gewässer fischereilich nutzen;

15. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

##### Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßen-

baulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

16. die Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;

d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben oder Unterhaltungsmaßnahmen.

Hinweis:

*Trampelpfade sind keine Wege. Für sie gilt daher das Betretungsverbot.*

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

20. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;

21. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung

der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

22. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft soweit diese nicht gemäß § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

23. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie anderen die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

25. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel oder Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, anzuwenden oder zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

26. bislang land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln oder zu düngen;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

#### § 4

##### Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne

von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrags ein Recht darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;

unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen;

Begriffsbestimmungen:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;

3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;

4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

§ 5

**Waldbauliche Regelungen**

(1) Gebote

Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

Im gesamten Naturschutzgebiet

1. den Laubbaumanteil zu verringern;

2. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;

4. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren;

5. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen abzulagern;

6. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;

unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

7. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören, einzubringen;

8. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken

unberührt bleiben Maßnahmen zur Biotopverbesserung;

§ 6

**Jagdliche Regelungen**

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kurrungen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in oder an Gewässern vorzunehmen;

3. jagdbare Tiere auszusetzen;

4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

§ 7

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4 bzw. §§ 3 und 5;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 6;

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

*Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.*

8. die zur Durchführung der genehmigten Abgrabung sowie der Wiederherrichtung erforderlichen Maßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 103, Flurstücke 9 tlw., 41, 43, und 46 tlw.. Die Renaturierung der Flächen hat ausschließlich den Zielen des Naturschutzes zu dienen;

9. Die Durchführung von erforderlichen Pflegemaßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 103, Flurstücke 33 und 42, Flur 104 Flurstücke 8, 48 - 51, 53, 54, 61 - 65, Flur 106, Flurstück 660 der ehemaligen Bau- und Bodenschuttdeponie der Stadt Rheine;

**§ 8**

**Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

**§ 9**

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 10**

**Bußgeld- und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 11**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

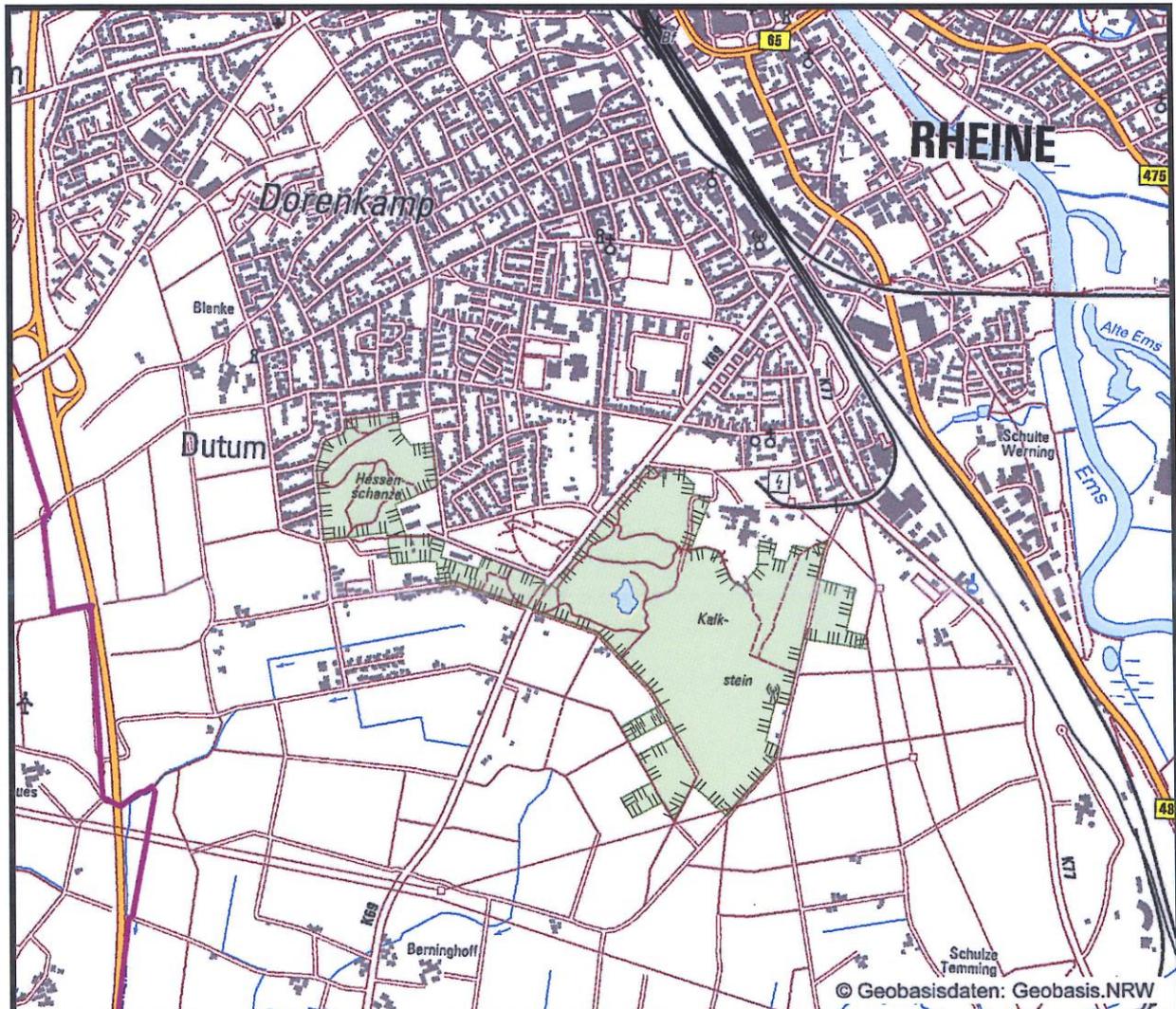
**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 13. August 2014  
 Bezirksregierung Münster  
 - Höhere Landschaftsbehörde -  
 51.1-010-ST/2009.0021-NSG "Waldhügel"

  
 Prof. Dr. Reinhard Klenke



## Naturschutzgebiet "Waldhügel"

### Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Waldhügel",  
GMK Rheine Stadt und Rheine l.d.Ems, Stadt Rheine,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

TK 25  
3710

#### Legende



Naturschutzgebiet

Münster, *den 13. August 2014*  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2009.0021  
NSG Waldhügel

Prof. Dr. Reinhard Klenke

**231 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sumpfwiesen am Küsterkamp“ Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Diese Verordnung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet „Sumpfwiesen am Küsterkamp“ in der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 5 ha. Es liegt im Niederungsbereich der Düte und zeichnet sich durch die typische Vegetation eines Feuchtgrünlandes mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. Das Nass- und Feuchtgrünland ist insbesondere durch Bestände an landesweit gefährdeten Pflanzengesellschaften wie Sumpfdotterblumenwiese, Flutrasen, Groß-Seggenriedern, Rohrglanzgras-Röhrichtbereiche und Feuchte Weidelgras-Weißkleeweide geprägt. Zahlreiche Rote Liste-Pflanzenarten belegen darüber hinaus die vegetationskundliche Bedeutung.

Wichtiges Schutzziel für dieses Gebiet ist die Erhaltung und Entwicklung eines aus zunehmend seltener werden den Pflanzengesellschaften wie Mager- und Feuchtgrünland bestehenden Auenbereiches mit Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

**Inhalt**

**Rechtsgrundlagen**

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

**Anlagen**

Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

**Rechtsgrundlagen**

**Aufgrund**

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 766 f, ber. S. 793),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV. NRW. S. 254),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

**§ 1**

**Schutzgebiet und Abgrenzung**

(1) Das Naturschutzgebiet „Sumpfwiesen am Küsterkamp“ ist 5,00 ha groß und liegt in der Gemarkung Wersen, Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte  
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte  
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)  
dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Wersen  
Flur 7, Flurstücke 110, 170, 171 und 173  
Flur 8, Flurstücke 151

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Gemeinde Lotte  
Westerkappeler Straße 19  
49504 Lotte

## § 2

**Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten des feuchten und mageren Grünlandes,
  - aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;
  - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der Schönheit des Gebietes;
  - zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
  - als Bestandteil eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung eines weitgehend offenen Nass- und Feuchtgrünlandes sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Dabei ist die Extensivierung des Grünlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung sicherzustellen.

## § 3

**Allgemeine Verbotsregelungen**

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
- Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
- Begriffsbestimmung:**  
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie

den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 18.08.1994) hinaus verändert wird;

12. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

13. Die Flächen außerhalb vorhandener Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;

d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 2 Nr. 19 dieser Verordnung eingeschränkt ist;

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

14. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleiben der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.

15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

16. Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden

Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;

17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

18. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach dem § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

20. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

21. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

22. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen, z.B. Brachflächen, zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

## § 4

**Landwirtschaftliche Regelungen**

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

*Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Kreiskulturlandschaftsprogramms des Kreises Steinfurt (KULAP) bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden, soweit nach Ablauf des Vertrags ein Recht darauf besteht. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten.*

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;

3. die Pflanzendecke abzubrennen;

## § 5

**Jagdliche Regelungen**

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäusungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern vorzunehmen;

3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen.

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Landschaftsbehörde oder durch von ihr autorisierte Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelungen des ersten Satzes dieser Ziffer tritt.

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

## § 6

**Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 12);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. §

25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

*Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.*

**§ 7**

**Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

**§ 8**

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 9**

**Bußgeld- und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 10**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 11**

**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Sumpfwiesen am Küsterkamp“, Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet vom 18.08.1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 04.09.1994, Nr. 35 auf.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

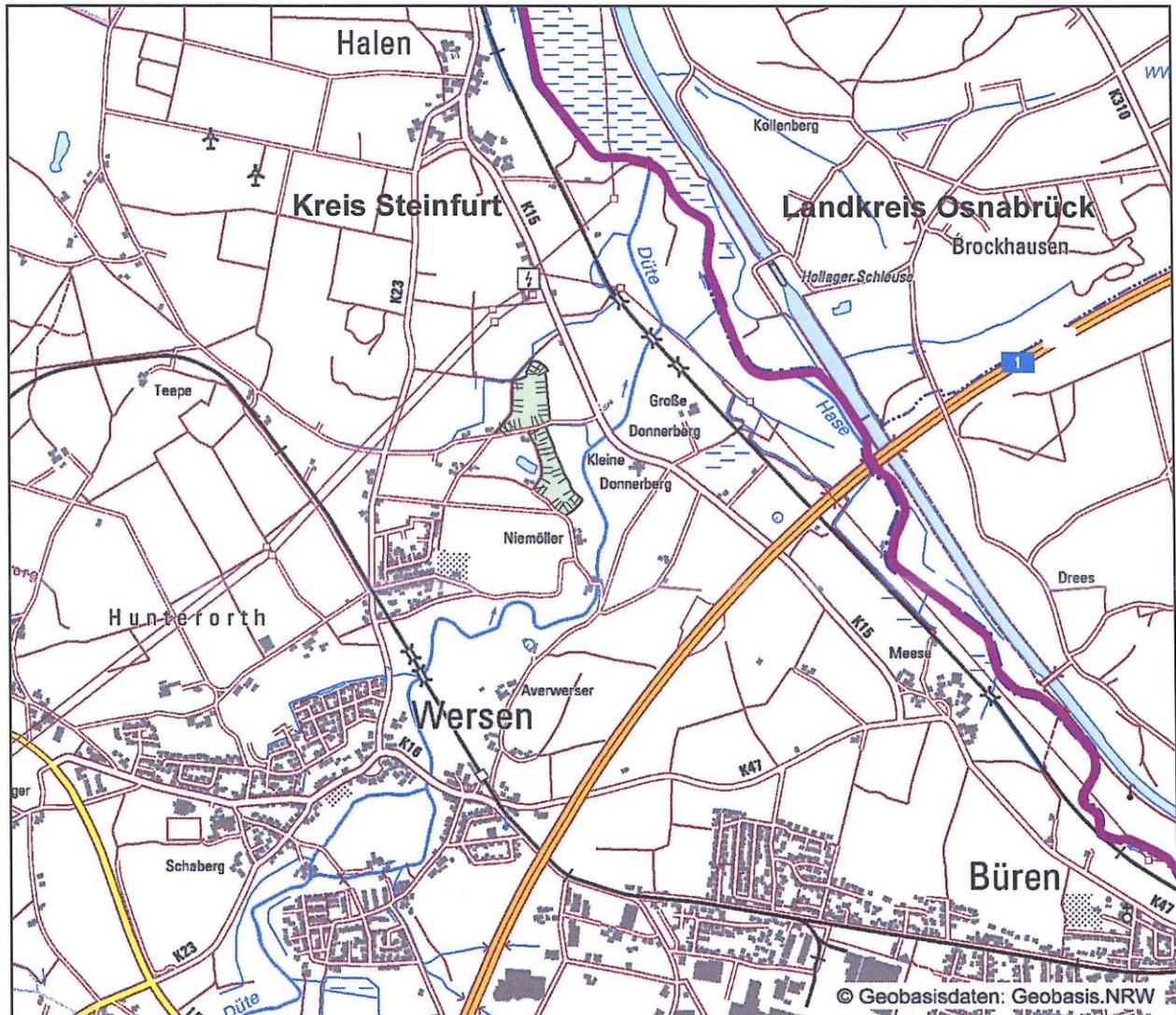
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 13.08.2014

Bezirksregierung Münster  
-Höhere Landschaftsbehörde -  
-51.1-010/ST/2009.0023  
NSG Sumpfwiesen am Küsterkamp

  
Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 365 - 371



## Naturschutzgebiet "Sumpfwiesen am Küsterkamp"

### Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes  
"Sumpfwiesen am Küsterkamp", GMK Wersen, Gemeinde Lotte,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:25.000

TK 25  
3613

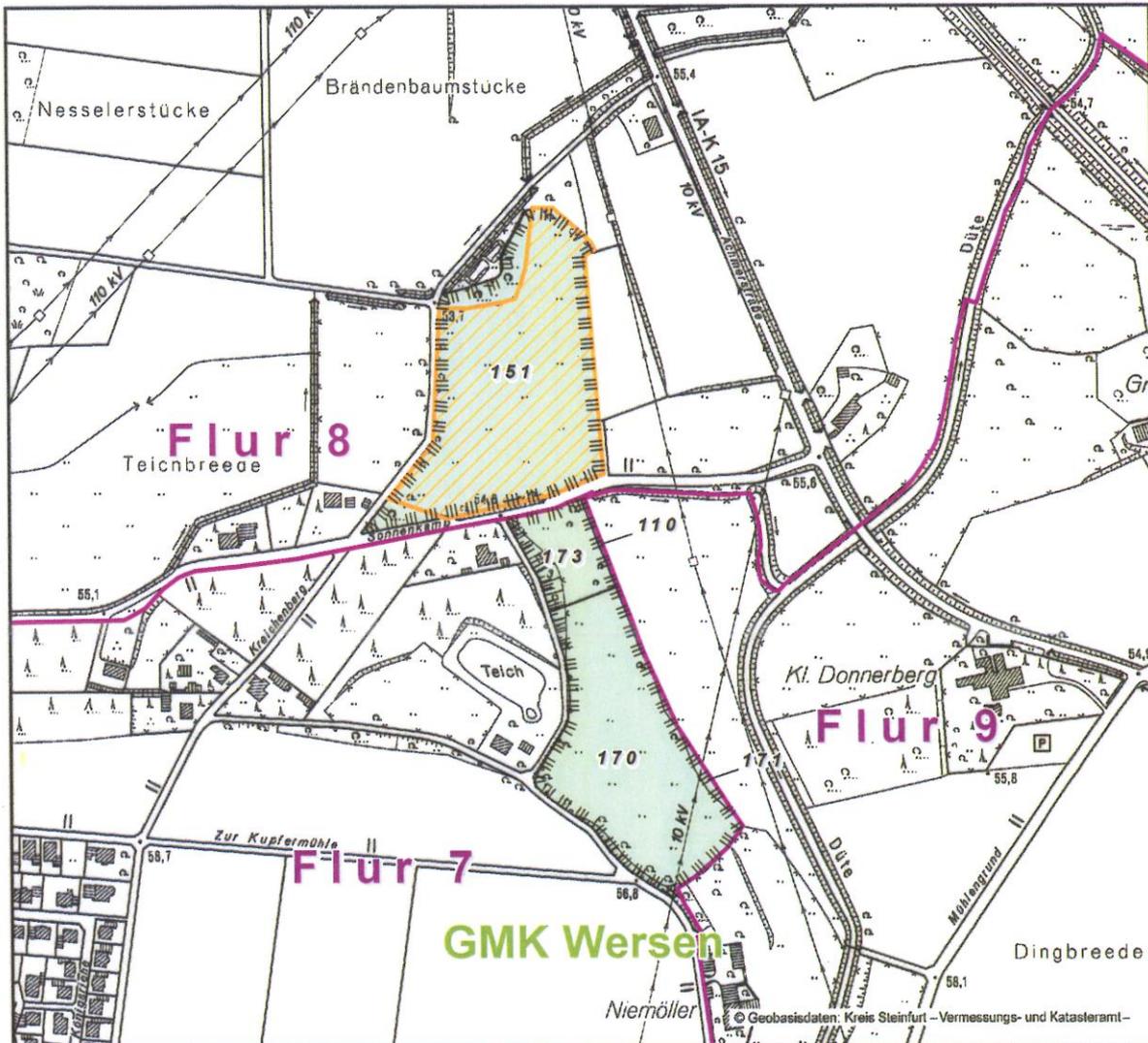
#### Legende



Naturschutzgebiet

Münster, *den 13.2.2014*  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2009.0023  
NSG Sumpfwiesen am Küsterkamp

Prof. Dr. Reinhard Klenke



## Naturschutzgebiet "Sumpfwiesen am Küsterkamp" Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes "Sumpfwiesen am Küsterkamp",  
GMK Wersen, Gemeinde Lotte,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:5.000

DGK 3613/29

### Legende



Naturschutzgebiet



Nachrichtliche Darstellung:  
geschützte Biotope Nach § 30 BNatSchG  
in Verbindung mit § 62 LG

Münster, den 13.8.2014  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010/ST/2009.0023  
NSG Sumpfwiesen am Küsterkamp

Prof. Dr. Reinhard Klenke

**232 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Beuserbaches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Beuserbach von der Grenze zu den Niederlanden (km 6,55) bis zum Zulauf eines namenlosen Grabens östlich des Gewerbegebiets Vreden-Gaxel (km 9,55) ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Beuserbachs liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-113 in der Zeit von

**Montag, dem 08.09.2014, bis Montag, dem 22.09.2014 (einschließlich),**

**montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Hiller, Tel. 0251/411-5647 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter [www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) → Schnellzugriff → „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Beuserbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 20.08.2014  
Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.03-019  
Im Auftrag  
gez. Hiller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 372

**233 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung**

Die Westnetz GmbH betreibt auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Schalker Verein – Pkt. Röhlinghausen (Bl. 0795). Die Freileitung gewährleistet die notwendige Anbindung der Umspannanlage Vohwinkelstraße an das regionale 110 kV-Netz. Es ist beabsichtigt die Kabel zur Anbindung der UA Vohwinkelstraße neu zu verlegen, wodurch sich eine Änderung an der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0795 ergibt.

Die Maßnahme umfasst die Montage einer neuen Kabelführungsmontage am Mast 2 sowie den Rückbau des Mastes 2A der Leitung Bl. 0795.

Die Westnetz GmbH beantragt gemäß § 43f EnWG die Zulassung dieser Maßnahme durch ein Anzeigeverfahren.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 18. August 2014  
Bezirksregierung Münster  
Az. 25.05.01.03-05/14  
Im Auftrag  
gez. Heike Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 372

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**234 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet am 1. Oktober 2014, 09:00 Uhr, in Gütersloh, Kreishaus, Sitzungsraum 4, mit folgender Tagesordnung statt:

**Öffentlicher Teil**

**1. Eröffnung und Begrüßung**

**2. Verbandsangelegenheiten**

2.1 Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin und des stellv. Schriftführers/der stellv. Schriftführerin

2.2 Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung

2.3 Wahl des/der stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung

2.4 Wahl des Verbandsvorstehers

2.5 Wahl der Mitglieder und stellv. Mitglieder des Institutsausschusses

2.6 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendungsbeschluss zu den Jahresfehlbeträgen 2009, 2010 und 2011

2.7 Entlastung des Verbandsvorstehers

**3. Geschäftsbericht der Studienleitung**

**4. Freiwillige Versorgungsrücklage des Alt-Verbandes Münster**

**5. Verschiedenes**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Püning  
Landrat





## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster